

schriften gestatteten. Regel war aber wohl die Einsichtnahme am Hofe. Weltliche Große, etwa *comites*, ließen ihren *notarius* abschreiben¹⁰¹). Geistliche Würdenträger, Bischöfe und Äbte, konnten ebenfalls ihren *notarii* gleiche Aufträge erteilen¹⁰²), aber auch jedem Kleriker in ihrer Umgebung. Waren doch spezielle Kenntnisse zum Abschreiben von Kapitularien kaum erforderlich, und zu den Dingen, die Karl d. Gr. alle Priester lernen ließ, gehörte überdies das *scribere cartas et epistulas*¹⁰³). Lag einem Karlingerherrscher die Kenntnisnahme seiner bisher erlassenen Kapitularien durch seine Untertanen besonders am Herzen, so konnte er wie Ludwig d. Fr. im Jahre 825 die Anordnung treffen, der Kanzler möge einzelnen Erzbischöfen und Grafen persönlich oder deren Beauftragten die entsprechenden *capitula* aushändigen, damit *unusquisque per suam diocesim ceteris episcopis, abbatibus, comitibus et aliis fidelibus nostris ea transcribi faciant et in suis comitatibus coram omnibus relegant, ut cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fieri possit*¹⁰⁴). Dieser Hinweis bestätigt nicht nur, daß der Kanzler die Archivaufsicht führte, er setzt auch voraus, daß die erste Vervielfältigung der alten und neuen Kapitularien für den angesprochenen Personenkreis bereits am Hofe erfolgte. Es liegt nahe, dabei an die Kanzlei zu denken. Darüber hinaus erfahren wir hier, daß der Kanzler über die Abschriftenverteilung Buch zu führen habe, was eine gewisse Organisation der Vervielfältigungsarbeit erkennen läßt¹⁰⁵). Da das herangezogene Schlußkapitel der *Admonitio ad omnes regni ordines* von 825 auch in des Ansegis Sammlung Aufnahme gefunden hat¹⁰⁶), darf man folgern, daß die hier geschilderten Verhältnisse nicht nur im Ausnahmefall verwirklicht werden sollten, sondern von Ludwig d. Fr. doch wohl generell angestrebt worden sind, was später auch für Karl d. K. gilt¹⁰⁷).

¹⁰¹) S. etwa Cap. 1, 190 (Nr. 90 c. 3) von 781, obwohl es für oberitalienische Verhältnisse gilt: *Comes ... omnia notarium suum scribere faciat*; vgl. die folgende Anm. und Ganshof, L'usage de l'écrit (s. Anm. 8) S. 19.

¹⁰²) Die Bestimmung, daß Bischöfe, Äbte und Grafen einen *notarius* haben sollten, findet sich Cap. 1, 121 (Nr. 43) Variante e.

¹⁰³) Cap. 1, 235 (Nr. 117 *Quae a presbyteris discenda sint.* c. 15).

¹⁰⁴) Cap. 1, 307, 28 ff. = Schlußkapitel 26 (Nr. 150 *Admonitio ad omnes regni ordines*, 825).

¹⁰⁵) Ebd. Z. 31 ff.: *Cancellarius tamen noster nomina episcoporum et comitum qui ea accipere curaverint notet et ea ad nostram notitiam perferat, ut nullus hoc praetermittere praesumat.*

¹⁰⁶) Ansegis II c. 24 (Cap. 1, 419).

¹⁰⁷) Karl d. K. nimmt das angeführte Schlußkapitel von 825 direkt aus der Sammlung des Ansegis, auf die er sich ausdrücklich beruft, in sein großes *Edic-*